

50 Jahre Arbeitsverfassungsgesetz

Die Eckpfeiler und Charakteristika des ArbVG – was macht die österreichische Arbeitsverfassung (in Europa) besonders?

Arbeiterkammer Wien

13. Februar 2024

Rudolf Mosler

Gliederung

1. Geschichte
2. Arbeitsverfassung in Europa
3. Überbetriebliche Ebene
4. Betriebliche Ebene
5. Fazit

1. Geschichte

- BetriebsräteG 1919
- G über die Errichtung von Einigungsämtern und über kollektive Arbeitsverträge 1920
- WerksgemeinschaftenG 1934
- G zur Ordnung der nationalen Arbeit 1938
- BetriebsräteG 1947
- KollektivvertragsG 1947
- Europäische Betriebsverfassung (ab 2000)

2. Arbeitsverfassung in Europa

- Systemvielfalt
- Relativ geringe unionrechtliche Vorgaben
- Sozialpartnerschaftliche – konfliktorientierte Modelle
- Starke oder schwächere gesetzliche Regulierung
- Kollektivverträge gibt es überall
- Beteiligung an betrieblichen Entscheidungen
- Beteiligung in Unternehmensorganen

3. Überbetriebliche Ebene

- Gesetzliche Regelung
- Kollektivverträge mit Normwirkung
- Günstigkeitsprinzip
- Außenseiterwirkung
- Kollektivvertragsfähigkeit nur für repräsentative Vereinigungen
 - Faktisches Vertretungsmonopol des ÖGB
 - Meist alle AG einbezogen (Pflichtmitgliedschaft WKO)

3. Überbetriebliche Ebene

- BranchenKollV
- Ca 98% der AN kollektivvertragsunterworfen
- Satzung, Mindestlohntarif, Lehrlingsentschädigung, Gesamtverträge
- Keine Regelung des Arbeitskampfs im ArbVG
- Streikrecht nach Art 11 EMRK und Art 28 GRC
- Faktisch wenige Streiks, keine Aussperrungen

4. Betriebliche Ebene

- Gesetzliche Betriebsverfassung
- Gewählte Betriebsräte
- Betriebsräte rechtlich unabhängig von ÖGB/AK
- Niedrige Schwellenwerte
- Freistellungsansprüche
- Kündigungsschutz und Benachteiligungsverbot
- Verschwiegenheitspflicht

4. Betriebliche Ebene

- Überwachungsrecht
- Genau (und kasuistisch) geregelte Mitwirkungsrechte von der Information bis zum Vetorecht
- Keine Zuständigkeit für Lohnverhandlungen
- Kollektivrechtlicher Kündigungsschutz
- Betriebsvereinbarungen als Normenverträge
- Schwerpunkt bei der betrieblichen Mitbestimmung
- Keine paritätische Unternehmensmitbestimmung

5. Fazit

- Prägung durch Sozialpartnerschaft
- Zentralisierte Entscheidungsstrukturen
- Fast alle AN einem KollV unterworfen
- Im internationalen Vergleich wenige Streiks
- Betriebsdemokratie-Index: Ö mit DK, DE, FI, NL, SE in der Spitzengruppe
- ArbVG ist ein kluges, ausgewogenes und bewährtes Gesetz

5. Fazit

- Eher geringer Änderungsbedarf:
 - Ausweitung des AN- und des Betriebsbegriffs
 - Kollektivvertragsangehörigkeit
 - Erweiterung der Mitbestimmung durch KollV
 - Sanktionen bei Verhinderung der Betriebsratsgründung
 - Beiziehung von Sachverständigen durch BR
 - Erweiterung fakultativer statt "freier" BV?
 - Streikrecht für Betriebsräte?